

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Mechernich vom 28.03.2023

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Mechernich vom 25.10.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Regelbetreuungszeit orientiert sich mindestens an den Regelungen im RdErl des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 Ziffer 5.2 und Ziffer 5.5 – BASS 12-63 Nr. 2.

Artikel 2

§ 1 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 werden § 1 Abs. 4 und § 1 Abs. 5.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 28. März 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich
www.mechernich.de/Bekanntmachungen
veröffentlicht.